

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 5/2015

Wernigerode, 15. Dezember 2015

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

5. Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge am FB Wirtschaftswissenschaften vom 16.09.2015	4
Freistellungsordnung der Hochschule Harz	6
Anlage 1 zur Freistellungsordnung der Hochschule Harz vom 04.11.2015	9
Studienordnung „FACT – Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.) vom 14.10.2015 (Studienvariante: dreisemestrig)	12
Studienordnung „FACT – Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.) vom 14.10.2015 (Studienvariante: viersemestrig - extended)	14
Neufassung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ vom 14.10.2015	16
Neufassung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ vom 14.10.2015	33
Satzung der Hochschule Harz zur Studienvariante „Studium++“ vom 04.11.2015	42
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelor of Engineering (B.Eng.)	46
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Informatik“ (Studienplan), Bachelor of Science (B.Sc.)	51
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Smart Automation“ (Studienplan), Bachelor of Engineering (B.Eng.)	55

5. Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vom 16.09.2015

Der Senat der Hochschule Harz hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 16.09.2015 folgende 5. Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zur Änderung der Praktikumsordnung vom 4.12.2006, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz Nr. 1/2006, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.11.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Harz 1/2013) beschlossen:

I.

In Nr. 4 (zeitliche Rahmenbedingungen) wird folgender 2. Satz nach Satz 1 eingefügt:
„Beide Praktika dürfen jeweils höchstens sechs Monat dauern, um als Pflichtpraktikum anerkannt zu werden.“

Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Krankheitszeiten und sonstige Fehlzeiten müssen nachgearbeitet werden, wenn dadurch die vorgeschriebene Mindestdauer unterschritten wird.“

II.

Nr. 6.3. – Antrag auf Zulassung; 1. Praktikum/Auslandssemester

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Anmeldung erfolgt unter Abgabe des ausgefüllten Vordrucks: **„Antrag auf Zulassung zum ersten Praxissemester“** (s. Download-Center Homepage Hochschule Harz).“

Nach dem fett hervorgehobenen Wort **„Bachelorpraktikum“** wird der Klammerzusatz nach Satz 1 wie folgt neugefasst:

„(s. Download-Center Homepage Hochschule Harz)“

III.

6.4. Vertragsabschluss

Der Klammerzusatz in Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(Mustervertrag im Download-Center)“

IV.

6.5. Weitere Hinweise zu den Verträgen/Vertragsauflösung

Der Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Praktikum ist dann zu wiederholen, wenn durch die vorzeitige Auflösung die vorgeschriebene Mindestdauer unterschritten wird.“

V.

6.6. Anerkennung, Anrechnung und Nichtanerkennung/Bachelorpraktikum

Der Satz 1 nach dem fett hervorgehobenen **Bachelorpraktikum** erhält folgende neue Fassung:
„Zur Anerkennung des Bachelorpraktikums ist die Vorlage des schriftlichen Tätigkeitsnachweises
(oder das Praktikumszeugnis) der Praxisstelle erforderlich.“

VI.

7. Rechtsstatus der Studierenden während der Praktika

Der Satz 4 wird wie folgt geändert:

„„Nach den Worten „Minstdauer von 16 und 12 Wochen“ werden die Worte „sowie einer
Maximaldauer von 6 Monaten“ eingefügt.““

VII.

Inkrafttreten:

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für
angewandte Wissenschaften mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen
Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom
16.09.2015 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 23.09.2015

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Freistellungsordnung der Hochschule Harz

§ 1 Freistellungsgründe

Auf Grundlage von § 39 HSG LSA i.V.m. § 2 Nr. 4 GrundO der HS HARZ können Professorinnen und Professoren auf Antrag in der Regel für die Dauer eines Semesters unter Fortzahlung ihrer Bezüge von der Lehrverpflichtung freigestellt werden (Forschungssemester), wenn sie seit der letzten Freistellung mindestens vier Jahre an einer Hochschule, davon wenigstens zwei Jahre an der Hochschule Harz, als Professorin oder Professor gelehrt haben. Die Freistellung ist insbesondere zu gewähren für

- a. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben;
- b. Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers oder eine der Fortbildung dienliche, praxisbezogene Tätigkeit.
- c. zur Wiederherstellung aktueller Forschungs- und Lehrfähigkeit und zur Erarbeitung eines Forschungsprojektes gemäß § 5 dieser Ordnung.

§ 2 Definition Entwicklungs- und Forschungsvorhaben

- (1) Ein Entwicklungs- und Forschungsvorhaben gemäß § 1 a ist gekennzeichnet durch
 - a. ein strukturiertes und methodisches Vorgehen;
 - b. ein nachvollziehbares Ziel;
 - c. nachweisliche Forschungsaktivitäten;
 - d. belegbare Ergebnisse vor, während und nach einem Forschungssemester;
- (2) Jeder Fachbereich der Hochschule Harz entwickelt konkrete Kriterien, anhand derer § 2 (1) d fachbereichsspezifisch beurteilt werden kann. Mit Hilfe dieser Kriterien können anschließend die Empfehlungen des Fachbereichs getroffen, protokolliert und durch die Forschungskommission und den Rektor bzw. die Rektorin nachvollzogen werden. Die Kriterien werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt und nach Bestätigung durch den Senat dieser Freistellungsordnung als Anhang beigefügt.
- (3) Fachbereiche, die keine eigenen spezifischen Kriterien für § 2 (1) d entwickeln, können durch einen Grundsatzbeschluss des Fachbereichsrats das in den Anhängen 1 und 2 beschriebene Modell zur Vergabe von Forschungsleistungspunkten (Forschungsscore) zur Grundlage ihrer Beurteilung für § 2 (1) d machen.

§ 3 Antragstellung und Gewährung

- (1) Der Antrag auf Freistellung gemäß § 1 a und b ist bis zum 15.5. des Vorjahres für das Sommersemester bzw. bis zum 15.12. des Vorjahres für das Wintersemester auf dem aktuellen Formular der Hochschule beim Dekanat des Fachbereichs des Antragstellers bzw. der Antragstellerin einzureichen.
- (2) In der Beratung des Fachbereichsrates ist das Vorhaben durch den Antragsteller vorzustellen. Der Fachbereichsrat berät über den Antrag und beurteilt dabei insbesondere die Erfüllung der Kriterien des § 2 (1) a – d sowie die Erfüllung der Berichtspflicht gemäß § 4. Die wesentlichen Beratungsgegenstände und das Abstimmungsergebnis sind zu protokollieren. Vom Dekanat ist der Antrag mit einer Stellungnahme zur Erfüllung der Kriterien des § 2 (1) a - d und dem

Protokollauszug der Fachbereichsratssitzung zu versehen und über den Rektor an die Forschungskommission zu leiten.

- (3) Die Forschungskommission berät in ihrer nächsten Sitzung über das Vorhaben und überprüft dabei ebenfalls die Einhaltung der Kriterien des § 2 (1) a – d und die Erfüllung der Berichtspflicht gemäß § 4. Die wesentlichen Beratungsgegenstände werden protokolliert. Anschließend stimmt die Forschungskommission darüber ab, ob dem Rektor bzw. der Rektorin eine Genehmigung des Vorhabens empfohlen werden kann.
- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet unter Einbeziehung der Empfehlungen des Fachbereichsrats und der Forschungskommission über den Antrag und informiert den Antragsteller bzw. die Antragstellerin sowie das Dekanat schriftlich über die Entscheidung. Wird dem Antrag auf Freistellung entsprochen, sind in diesem Bescheid auch die Termine für die Abgabe des schriftlichen Berichts sowie den hochschulöffentlichen Vortrags im Sinne des § 4 zu den Ergebnissen des Vorhabens mitzuteilen.
- (5) Im Falle der Freistellung für eine Praxistätigkeit (§ 1 b) steht die Freistellung unter dem Vorbehalt, dass ein entsprechender Vertrag mit dem Antragsteller spätestens drei Monate vor Beginn des Freistellungszeitraums dem Rektor bzw. der Rektorin vorgelegt wird.

§ 4 Berichtspflicht nach Ende der Freistellung

- (1) Nach Abschluss des Vorhabens ist im Falle von § 1 a und b durch einen schriftlichen Bericht und hochschulöffentlichen Vortrag über die durchgeführten Aktivitäten und die erzielten Ergebnisse zu berichten. Der schriftliche Bericht ist nach Ende der Freistellung bis zu dem vom Rektor bzw. der Rektorin festgelegten Termin über den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs an den Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule zu leiten.
- (2) Die Durchführung des Forschungsvorhabens und die angemessene Berichterstattung sind vom zuständigen Fachbereichsrat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Berichts zu beurteilen. Dabei ist insbesondere die Erfüllung der Kriterien des § 2 (1) a - d festzustellen. Im Falle der Übernahme des Forschungsscore gemäß § 2 (3) entfällt die Prüfung von § 2 (1) d. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Prorektor bzw. der Prorektorin für Forschung zuzuleiten.
- (3) Die Forschungskommission prüft die Feststellungen des Fachbereichsrats und leitet das Prüfergebnis mit einer Stellungnahme dem Rektor bzw. der Rektorin zu.

§ 5 Freistellung für Wahlämter

Die Wahrnehmung einer Periode von mindestens drei Jahren im Amt des Rektors oder der Rektorin, des Prorektors oder der Prorektorin, des Dekans oder der Dekanin steht einem Ausnahmefall gemäß § 39 Abs. 3 HSG–LSA gleich und berechtigt ohne Anrechnung auf die Laufzeit zur Gewährung einer Freistellung gem. § 39 HSG-LSA Abs. 1 i.V.m. § 1 dieser Ordnung zur Freistellung für ein weiteres Semester. In diesem Fall ist der Antrag für das unmittelbar auf das Ende des Wahlamtes folgende Semester mit dem Nachweis der Dauer der Wahrnehmung des Amtes zu belegen und im Sinne von § 1 (3) zu begründen. Der Bericht nach § 4 entfällt für diese Freistellung.

§ 6 Konkurrierende Anträge

Bei konkurrierenden Anträgen gemäß § 1 a und b innerhalb eines Fachbereichs, denen nicht gleichzeitig entsprochen werden kann, sind bei Beratung und Empfehlung folgende Kriterien in absteigender Priorität zu berücksichtigen:

- a. Dauer der Amtszeit als Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin, Dekan oder Dekanin
- b. Zeitablauf seit Beendigung des letzten Forschungssemesters
- c. Dauer der Tätigkeit an der Hochschule Harz
- d. Besondere Leistungen in Forschung und/oder Lehre oder Aktivitäten im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat am 04.11.2015 in Kraft und ist im Amtsblatt der Hochschule Harz zu veröffentlichen.

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Anlage 1 zur Freistellungsordnung der Hochschule Harz vom 04.11.2015

System zur Vergabe von Leistungspunkten für Forschung („Forschungsscore“)

- Für die Fachbereiche Verwaltungswissenschaften und Automatisierung Informatik -

Präambel

Die Vergabe von Leistungspunkten („Forschungsscore“) dient dazu, die Freistellung zu Forschungszwecken durch Gewährung von Forschungssemestern gem. § 39 HSG LSA auf eine transparente und leistungsorientierte Basis zu stellen. Dazu wird ein Mindest- oder Schwellenwert an Forschungsleistung errechnet, der erreicht werden muss, um einen Antrag gem. § 39 HSG LSA stellen zu können. Die Behandlung des Antrags erfolgt nach den Vorschriften der Freistellungsordnung der Hochschule Harz.

1. Eckpunkte

- Es werden diejenigen Forschungsoutputs und Gewichtungen berücksichtigt, die bei der jährlichen Haushaltsaufstellung der HSH Verwendung finden (Publikationen/Vorträge/Drittmittel). Siehe hierzu auch Tabelle 1 (linker Teil).
- Publikationen werden in sich noch einmal differenzierter betrachtet und in fünf Kategorien mit unterschiedlichen Gewichten aufgeteilt. Siehe hierzu auch Tabelle 1 (rechter Teil). Die „künstlerischen Publikationen“ gelten für Professuren mit künstlerischer Ausrichtung im Fachbereich AI.
- Unter Berücksichtigung fachlicher Unterschiede werden für jeden Fachbereich spezifische Schwellenwerte berechnet.
- Die Schwellenwerte wurden vom für Forschung zuständigen Prorektor einmalig aus den Daten der vier Jahre 2010-2013 ermittelt.
- Der Forschungsscore findet keine Anwendung, wenn Professoren zum ersten Mal einen Antrag auf Freistellung einreichen.

Tab 1: Grundgewichte, die für alle FB gelten			
Gewichtung Forschungsoutputs		Gewichtung Publikationen	
Publikationen	2	Fachzeitschrift ohne Peer Review / „graue Literatur“	2
Vorträge	1	Buchbeitrag/Beitrag in (künstlerischem) Sammelband / Proceedings	4
Drittmittel	7	Digitales Werk / Ausstellung /Aufführung künstlerischer Praxis	4
		Wissenschaftliches / künstlerisches Herausgeberwerk	6
		Wissenschaftliche / künstlerische Monografie	10
		Beitrag in wissenschaftlichen Journals mit Peer Review	10
		Kunst-/Ausstellungskatalog zur künstlerischen Praxis	10

2. Vorgehen bei der Ermittlung der FB spezifischen Schwellenwerte

Die Schwellenwerte sind im Sommersemester 2015 ermittelt worden. Sie sind den entsprechenden Tabellen zu entnehmen. Die folgende Dokumentation der Vorgehensweise dient hier lediglich der späteren Nachvollziehbarkeit.

- In einem ersten Schritt werden die gewichteten Forschungspunkte für Publikationen, die Anzahl an Vorträgen sowie die verausgabten Drittmittel pro Professor/in ermittelt.
- Anschließend wird die Summe der Forschungspunkte pro Professor/in für die Jahre 2010 bis 2013 in den drei Forschungsoutputs (Publikationen, Vorträge, Drittmittel) berechnet.
- Nun können die FB spezifischen Mittelwerte der Forschungspunkte für jeden der drei Forschungsoutputs bestimmt werden.
- In einem nächsten Schritt wird die Abweichung vom FB spezifischen Mittelwert für jede(n) Professor/in berechnet (Division des erreichten Werts durch den FB spezifischen Mittelwert lt. Tabelle 2).

Tab 2: Mittelwerte bei Forschungsleistungen (FB spezifisch)		
	AI	VW
Publikationen	15,42	53,67
Vorträge	5,41	9,37
Drittmittel	225705,37	86121,22

- Daraus ergeben sich pro Professor(in) einheitlich skalierte Punktwerte für jeden der drei Forschungsoutputs, die mit den oben genannten Faktoren (2 für Publikationen, 1 für Vorträge und 7 für Drittmittel) wie bei der leistungsorientierten Mittelvergabe im Rahmen der Haushaltsaufstellung gewichtet werden.
- Anschließend können diese gewichteten Punktwerte zu einem Forschungsscore pro Professor/in addiert werden.
- Durch die Ermittlung von 50% des Medianwerts des Forschungsscore aller Professoren eines FB lassen sich FB spezifische Schwellenwerte (Tabelle 3) festlegen.

Tab 3: FB spezifische Schwellenwerte		
	FB AI	FB VW
	1,53	1,99

- Darüber hinaus können auch die FB spezifischen Werte der einzelnen Forschungsoutputs (z.B. eines Buchbeitrags, eines Vortrags oder etwa von 10.000 € Drittmitteln) unter Berücksichtigung der allgemeinen Gewichtungen der Tabelle 1 und der FB spezifischen Mittelwerte der Tabelle 2 errechnet werden. Diese Werte erleichtern später die Berechnung der Forschungsscores im Antragsverfahren und sind in Tabelle 4 aufgelistet.

3. Berechnung des Forschungsscore im Antragsverfahren für ein Forschungssemester

Die Berechnungen des Abschnitts 2 wurden einmalig im Jahr 2015 durchgeführt und werden hier nur zur späteren Nachvollziehbarkeit dokumentiert. Die nachfolgenden Kalkulationen sind immer dann auszuführen, wenn im Antragsverfahren ein individueller Forschungsscore benötigt wird.

- Auf Anfrage des Dekans berechnet der Prorektor für Forschung für eine(n) Antragsteller/in den Score aus den Forschungsoutputs, die seit dem Datum der Einreichung des letzten Antrags bis zum Datum des aktuellen Antrags gemeldet wurden.

- Die Anzahl der einzelnen Forschungsoutputs wird dazu mit den zugehörigen, FB spezifischen Punktwerten für jeden Output multipliziert und dann addiert. Diese Punktwerte sind in Tabelle 4 dokumentiert.

Tab 4: Punkte je Forschungsleistung (FB spezifisch)		
	AI	VW
Buchbeitrag / Beitrag in (künstlerischem) Sammelband / Proceedings	0,52	0,15
Wissenschaftliches / künstlerisches Herausgeberwerk	0,78	0,22
Digitales Werk / Ausstellung /Aufführung künstlerischer Praxis	0,52	0,15
Kunst-/Ausstellungskatalog zur künstlerischen Praxis	1,30	0,37
Wissenschaftliche / künstlerische Monografie	1,30	0,37
Beitrag in wissenschaftlichen Journals mit Peer Review	1,30	0,37
Fachzeitschrift ohne Peer Review / „graue Literatur“	0,26	0,07
Wissenschaftliche Vorträge / Vorträge zu künstlerischen Themen	0,18	0,11
10.000 € Drittmittel	0,31	0,81

- Der Prorektor übermittelt dem anfragenden Dekan den Forschungsscore in schriftlicher Form. Diese Unterlage ist dem Antrag beizufügen und den entscheidenden Gremien zur Verfügung zu stellen.
- Der Forschungsscore wird vom Dekan mit dem FB spezifischen Schwellenwert verglichen. Ist der Forschungsscore eines Antragstellers größer oder gleich dem Schwellenwert, gilt dieses Kriterium im Sinne der Freistellungsordnung v. 4.11.2015 als erfüllt.
- Für Funktionsträger wird der jeweilige Schwellenwert um den Prozentsatz der Lehrdeputatsreduktion für diese Funktion abgesenkt. Dabei werden die im bewerteten Zeitraum ausgeübten Funktionen zeitanteilig berücksichtigt.
- Bei Differenzen zwischen Antragstellern und dem Prorektor für Forschung über die Bewertung von Forschungsleistungen oder die Höhe des Forschungsscore, entscheidet die – um den zuständigen Dekan erweiterte - Forschungskommission. Dazu sind sowohl der Prorektor als auch Antragsteller anzuhören. In diesem Falle ist der Prorektor in der Forschungskommission nicht stimmberechtigt.
- Gegen die Entscheidung der Forschungskommission ist Beschwerde zum Rektorat der HS Harz möglich. An der Entscheidung über die Beschwerde wirkt der für Forschung zuständige Prorektor nicht mit.

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Studienordnung „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ vom 14.10.2015								
1. Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote:								
Studiengang „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“								
Studienvariante: dreisemestrig								
Modulname	Unit	Empf.- Fach.- sem.	Prä- senz- stun- den (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung ¹⁾	Modul- credits	Wich- tung der Unit- note		Anteil a. Abschluss- note in % 3 Sem.
Wertorientierte Unternehmenssteuerung		1	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%		6,0
Ausgewählte Probleme der internationalen Rechnungslegung		1	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%		6,0
Finanz- und Risikomanagement		1	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%		6,0
Unternehmensplanspiel		1	4	HA/RF/PA	5,0	100%		4,0
Analyse- und Bewertungsprojekt ³⁾		1	4	HA/RF/PA	10,0	100%		10,0
			20		30,0			32,0
Kostenmanagement		2	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%		6,0
Unternehmens- und Wirtschaftsrecht		2	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%		6,0
Unternehmensbesteuerung national und international		2	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%		6,0
Forschungsprojekt ³⁾		2	4	PA	15,0	100%		12,0
			16		30,0			30,0
Masterseminar		3	2	RF	5,0			4,0
Masterabschlussprüfung ²⁾	Masterarbeit ³⁾	3		MA	20,0			30,0
	Masterkolloquium	3		KO	5,0			4,0
			2		30,0			38,0
Summe			38		90,0			100,0

Abkürzungen:									
K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)									
BE = Bericht									
HA = Hausarbeit									
RF = Referat									
PA = Projektarbeit									
MP = Mündliche Prüfung									
MA = Masterarbeit									
KO = Kolloquium									
Module und Credits									
Im Masterstudiengang "FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)" werden bei dreisemestriger Regelstudienzeit 90 ECTS-Credits vergeben für Absolventen eines Studiengangs gemäß der Zulassungsordnung mit 210 ECTS-Credits und Vertiefung im Bereich FACT (Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law).									
Die Zulassung zur dreisemestrigen Studienvariante ist grundsätzlich in jedem Semester möglich. Bei einem Studienbeginn im Wintersemester vertauscht sich dann jedoch die Abfolge der ersten beiden Studiensemester.									
Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.									
Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25-30 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.									
1) Die Prüfungsleistungen(MP/K/HA/RF/PA/MA/KO) werden mit den Noten entspr. §11 der Prüfungsordnung bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.									
2) Für das Modul Masterabschlussprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Masterarbeit geht mit 30% und die Note für das Masterkolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein. Die schriftliche Masterarbeit und das Analyse- und Bewertungsprojekt umfassen jeweils einen Zeitraum von 20 Wochen.									
3) Für das Forschungsprojekt, das Analyse- und Bewertungsprojekt und die Masterarbeit können von den Vorlesungszeiten abweichende Bearbeitungszeiten vorgegeben werden.									
2. Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die zum Sommersemester 2016 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.									
3. Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.									
4. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.10.2015 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 04.11.2015.									

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Studienordnung „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ vom 14.10.2015

1. Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote:

**Studiengang „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“
Studienvariante: viersemestrig (extended)**

Modulname	Unit	Empf.- Fach- sem.	Prä- senz- stun- den (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung¹⁾	Modul- credits	Wich- tung der Unit- note	Anteil a. Abschluss- note in % 4 Sem.
Wirtschaftsprüfung und Unternehmensbewertung		1	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%	3,0
Innovative Controllingentwicklungen		1	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%	3,0
Compliance		1	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%	3,0
Basismodul 1 ²⁾		1	4	Siehe SO BWL(BA)	5,0	100%	3,0
Basismodul 2 ²⁾		1	4	Siehe SO BWL(BA)	5,0	100%	3,0
Basismodul 3 ²⁾		1	4	Siehe SO BWL(BA)	5,0	100%	3,0
			24		30,0		18,0
Wertorientierte Unternehmenssteuerung		2	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%	4,0
Ausgewählte Probleme der internationalen Rechnungslegung		2	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%	4,0
Finanz- und Risikomanagement		2	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%	4,0
Unternehmensplanspiel		2	4	HA/RF/PA	5,0	100%	3,0
Analyse- und Bewertungsprojekt ⁴⁾		2	4	HA/RF/PA	10,0	100%	8,0
			20		30,0		23,0
Kostenmanagement		3	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%	4,0
Unternehmens- und Wirtschaftsrecht		3	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%	4,0
Unternehmensbesteuerung national und international		3	4	K90/HA/RF/PA/MP	5,0	100%	4,0
Forschungsprojekt ⁴⁾		3	4	PA	15,0	100%	10,0
			16		30,0		22,0
Masterseminar		4	2	RF	5,0		3,0
Masterabschlussprüfung ³⁾	Masterarbeit ⁴⁾	4		MA	20,0		30,0
	Masterkolloquium	4		KO	5,0		4,0
			2		30,0		37,0
Summe			62		120,0		100,0

Abkürzungen:

K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)

BE = Bericht

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

MA = Masterarbeit

KO = Kolloquium

Module und Credits
Der Masterstudiengang ist gedacht für Bewerber mit 180 ECTS-Credits aus dem Erststudium oder Bewerber mit 210 ECTS-Credits aus dem Erststudium ohne Vertiefung im Bereich FACT (Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law). Im Masterstudiengang "FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)", Studienvariante "extended", werden bei viersemestriger Regelstudienzeit 120 ECTS-Credits vergeben mit der Möglichkeit der Anrechnung von Studienleistungen im ersten Semester.
Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.
Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25-30 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.
Werden im Masterstudiengang "FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)", Studienvariante "extended", Studienleistungen des ersten Semesters angerechnet, gehen die Modulnoten entsprechend der Gewichtung ihrer jeweiligen ECTS-Credits - mit Ausnahme der Masterarbeit und des Masterkolloquiums siehe Fußnote 3) - in die Gesamtnote ein.
1) Die Prüfungsleistungen(MP/K/HA/RF/PA/MA/KO) werden mit den Noten entspr. §11 der Prüfungsordnung bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.
2) Im Masterstudiengang "FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)", Studienvariante "extended", werden im Rahmen eines Learning Agreements die Basismodule mit den zugehörigen Units von der Zulassungskommission auf Vorschlag der Studienleitung festgelegt. Hierdurch sollen die Studierenden abhängig von ihren individuellen Vorkenntnissen bestmöglich auf die Anforderungen im 2., 3. und 4. Semester vorbereitet werden. Basismodule werden in der Regel durch geeignete Veranstaltungen im Bereich FACT (Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law) des Bachelorstudienganges "Betriebswirtschaftslehre (B.A.)" erbracht. In diesem Fall sind die aktuellen Prüfungsleistungen dieses Studienganges zu erbringen. Darüber hinaus sind alternativ auch eigenständige Veranstaltungen oder ein angeleitetes Eigenstudium möglich.
3) Für das Modul Masterabschlussprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Masterarbeit geht mit 30% und die Note für das Masterkolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein. Die schriftliche Masterarbeit und das Analyse- und Bewertungsprojekt umfassen jeweils einen Zeitraum von 20 Wochen.
4) Für das Forschungsprojekt, das Analyse- und Bewertungsprojekt und die Masterarbeit können von den Vorlesungszeiten abweichende Bearbeitungszeiten vorgegeben werden.
2. Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2016/2017 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.
3. Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.10.2015 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 04.11.2015

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Neufassung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge

„Business Consulting (M.A.)“,

„Tourism and Destination Development (M.A.)“,

„Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“

und

„FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“

**des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz
vom 14.10.2015**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 600 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 350, 358), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, ECTS-Credits und außerhochschulisch erworbenen Lernergebnissen
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 18 Masterabschlussprüfung
- § 19 Zulassung zur Masterabschlussprüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records
- § 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 31 Inkrafttreten

Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Studium der Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ – jeweils in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“ – im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Studienordnungen für die Masterstudiengänge und deren Studienvarianten auf. Die Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau der Studiengänge unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen regelt der Fachbereich in der Zulassungsordnung.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Master baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und ist ein gezielt weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss im jeweiligen Fachgebiet. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines möglichen Doktoratsstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung in den Masterstudiengängen „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.). Nach bestandener Masterprüfung im Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).
- (4) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können die Hochschule Harz und die Partnerhochschule je eine Urkunde in deutscher und der jeweiligen Sprache der Partnerhochschule ausstellen. Die Führung des ausländischen akademischen Grades erfolgt entsprechend der Vorgaben des HSG LSA in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht der in der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Zahl an Semestern.
- (2) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester oder einem Jahr haben.

- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 bis 30 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Der Studiumumfang eines Semesters entspricht 30 ECTS-Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Studierende meldet sich zu den Prüfungen an der Hochschule innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist online an. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Das Masterkolloquium ist weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungen, die unabhängig vom Angebot der Lehrveranstaltungen erfolgen können, sind in jedem Semester anzubieten.
- (7) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Dezernat für studentische Angelegenheiten in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen. Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des § 13 Absatz 1 auf Antrag des Studierenden jeweils ein Mal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise kann der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich für besondere Belastungen aus familiären Verpflichtungen gewähren.
- (8) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.

- (9) Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Prüfungen in Sprachlehrveranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Werden Lehrveranstaltungen zu Units oder Modulen in englischer oder französischer Sprache angeboten, ist Englisch oder Französisch als Prüfungssprache zugelassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Fachbereich kann stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Absatz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Absatz 1 Nr. 2 u. 3 HSG LSA beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Zulassungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens aber vor Beginn der Anmeldefrist für Prüfungen, die Prüfungsart entsprechend der jeweiligen Studienordnung fest.
- (3) Der Studierende kann für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, ECTS-Credits und außerhochschulisch erworbenen Lernergebnissen

- (1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (3) Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits aus nicht postgradualen Studiengängen kann nur mit Zustimmung der Zulassungskommission festgestellt werden.
- (4) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse, die nicht unter die Absätze 1, 2 und 4 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit den Modulen und Units des Studiengangs festgestellt wird. Insgesamt können maximal 50% der Creditpunkte des Studiums angerechnet werden. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse kann individuell oder pauschal erfolgen. Eine pauschale Anrechnung findet nur dann statt, wenn ein Kooperationsvertrag mit der Bildungseinrichtung vorliegt. In diesem Fall erfolgt die

Anrechnung auf Antrag ohne weitere Prüfung. Im Fall einer individuellen Anrechnung erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit zertifizierter Lernergebnisse anhand einer Feststellungsprüfung. Der Antragssteller ist verpflichtet zur Beurteilung der Gleichwertigkeit ausreichende Nachweise und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit nicht-zertifizierter Lernergebnisse ist vom Antragssteller ein Portfolio einzureichen. Die Prüfung folgt dabei stets den von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz formulierten Äquivalenzvorgaben. Ein Modul oder Unit, bei dem der Antragssteller bereits eine Prüfungsleistung an der Hochschule Harz absolviert hat, kann nicht nachträglich angerechnet werden.

- (6) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 auf Antrag des Studierenden vor. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (7) Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird keine Note, sondern „bestanden“ übernommen. Die auf diese Weise anerkannten oder angerechneten Lernergebnisse werden in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen. Die in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Gewichtungen für die an der HS Harz erbrachten Prüfungsleistungen werden so angepasst, dass sie in Summe 100% ergeben.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
 1. Mündliche Prüfung (MP)
 2. Klausurarbeit (K)
 3. Hausarbeit (HA)
 4. Referat (RF)
 5. Projektarbeit (PA)
 6. Masterarbeit (MA)
 7. Kolloquium (KO).In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.
- (2) Der Studierende soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über spezifisches Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 gilt entsprechend für das sich an die Masterarbeit anschließende Kolloquium § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Inhalten und Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 20 ff.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Ist die Differenz der Bewertung der beiden Prüfer größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, sofern die beiden besseren Noten mindestens ausreichend sind.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A - die besten 10 %,
- B - die nächsten 25 %,
- C - die nächsten 30 %,
- D - die nächsten 25 %,
- E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Regelstudienverlauf in der Studienordnung vorgesehenen Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang erlischt, sofern die doppelte Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs überschritten wird. Es gilt § 4 Absatz 7 dieser Ordnung.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme des in Absatz 5 geregelten Verbesserungsversuchs nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studierenden wird bei Klausurarbeiten gem. § 8 Absatz 1 Nr. 2 dieser Prüfungsordnung einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung kann, abweichend von § 11, nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.
- (5) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden. Der Antrag ist zulässig soweit zum Antragszeitpunkt bis auf max. zwei Prüfungen alle anderen erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Dezernat für studentische Angelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche

ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist die Prüfung im Rahmen des Prüfungsangebotes des folgenden Semesters zu wiederholen.

- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate; Projektarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 (3).
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz für den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Studierende beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich beim Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Absatz 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 15 Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Studierende im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat (§ 13 Absatz 4, § 14 Absatz 2).

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Absatz 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Masterabschlussprüfung

- (1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus
 - der Anfertigung einer Masterarbeit und
 - dem Masterkolloquium.
- (2) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können durch den Prüfungsausschuss abweichende Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Masterprüfung festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (3) Die Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

Zur Masterabschlussprüfung wird zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits (drei Studiensemester) bzw. 60 ECTS-Credits (vier Studiensemester) erreicht hat. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichender Wert festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 6 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist, oder einem anderen Prüfer gem. § 6 Absatz 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer hauptamtlich Lehrender des Fachbereiches sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studierenden festgelegt, in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen auch von deren entsprechenden Vertretern. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Dezernat für studentische Angelegenheiten

delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende von dem Erstprüfer betreut.

- (4) Der Studierende hat bei der Festlegung der Prüfer der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende ein Mal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Studierende beantragt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Dezernat für studentische Angelegenheiten. Auf dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen. Das Thema soll nicht ausgegeben werden, sofern die Voraussetzungen des § 19 nicht erfüllt sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei bis sechs Monate; näheres regelt die Studienordnung. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Dezernat für studentische Angelegenheiten in dreifacher Ausfertigung sowie, soweit es die Art der Aufgabenstellung erlaubt, d.h. insbesondere bei schriftlichen Abhandlungen, in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache oder an einer Partnerhochschule verfasst, ist zusammen mit der Arbeit eine deutsche Zusammenfassung einzureichen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung ein Mal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit entspricht der in § 20 Absatz 6 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Masterarbeit. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören Erstprüfer und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Masterarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Masterarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (5) Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.
- (7) Für die Wiederholung des Kolloquiums gelten die Vorschriften des § 13, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5. Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach dem nicht bestandenen Kolloquium stattfinden. Die Termine werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Falls die Studienordnung Wahlmodule vorsieht und das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser als in einem Wahlmodul ausfällt, kann auf Antrag des Studierenden das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Masternote herangezogen werden. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des Studierenden bescheinigt.
- (3) Meldet sich ein Studierender nach § 4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.

- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die Masterarbeit und das Masterkolloquium in dem gewählten Studiengang an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits im gewählten Studiengang an der Hochschule Harz erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen sind entsprechend § 18 Absatz 2 abweichende Regelungen zulässig.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Studierende ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698 ff.) über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Master abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
 4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
 5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
 6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
 7. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für die Studiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“ und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 15.04.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.10.2015 sowie des Senates der Hochschule Harz vom 04.11.2015.

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.10.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. 06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 350, 358) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA, § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA sowie § 27 Abs. 2 und 6 HSG LSA, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Neufassung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge

„Business Consulting (M.A.)“,

„Tourism and Destination Development (M.A.)“,

„Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“

und

„FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“

vom 14.10.2015*

* Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zulassungskommissionen

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§ 6 Wiederholung und Täuschung

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

Die Zulassungsordnung regelt das Studium der Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“, jeweils in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.

§ 1 Zulassungskommissionen

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt Zulassungskommissionen für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“. Ihnen gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor* als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten.
- (2) Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn zwei Professoren anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.
- (4) Den Zulassungskommissionen obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommissionen erstatten dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zur dreisemestrigen Studienvariante des Studiengangs „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ erfolgt zum Sommer- und Wintersemester. Die Zulassung zur dreisemestrigen Studienvariante der Studiengänge „Business Consulting (M.A.)“ und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ erfolgt grundsätzlich zum Sommersemester. Die Zulassung zur viersemestrigen Studienvariante „extended“ der Studiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ sowie zum Studiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante und viersemestrige Studienvariante „extended“, erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

- (3) Anträge auf Zulassung können in elektronischer Form eingereicht werden bzw. sind an folgende Adresse zu richten:

Hochschule Harz
Dezernat für studentische Angelegenheiten
Friedrichstraße 57-59
D-38855 Wernigerode

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind die im aktuell gültigen Antrag auf Zulassung zum Master-Studium aufgezählten Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Prägnante Ausführungen über weitere Kompetenzen, die den Bewerber für den Studiengang nach eigener Einschätzung besonders qualifizieren.
 - Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (6) oder (7).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung bevorzugt in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung bevorzugt in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Business Consulting (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Business Consulting oder einem vergleichbaren Schwerpunkt mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Business Consulting (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes

des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium; dies schließt explizit die Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Tourismuswirtschaft/management“ sowie vergleichbare Studiengänge ein. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

- (3) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem psychologischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem psychologischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z. B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (4) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Vertiefung im Bereich FACT (Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law) mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten

der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

- (5) Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz können gemäß der Rahmenezulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Harz grundsätzlich auch dann zugelassen werden, wenn der Nachweis über den Abschluss des erfolgreich abgeschlossenen ersten Hochschulstudiums zum Zeitpunkt des Bewerbungsendes noch nicht vollständig erbracht werden konnte. Auf der Grundlage eines vorzulegenden Notenspiegels (Transcript of Records) ist ein vorläufige Zulassung unter Auflagen dann möglich, wenn maximal der Nachweis der Prüfungsleistungen „Abschlussarbeit“ und, soweit vorgesehen, „Kolloquium“ noch nicht erbracht werden konnte. In diesen Fällen prüft die jeweilige Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss nach den Vorgaben der jeweiligen Ordnung erwarten lassen. Die Abschlussarbeit ist spätestens bis 30. September, bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Sommersemester bis 31. März abzugeben. Hierüber geben die Bewerber bei der Bewerbung und/oder Immatrikulation eine schriftliche Erklärung ab. Grundsätzlich muss der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums spätestens bis zum 31. Dezember (bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 30. Juni) gegenüber der Hochschule Harz nachgewiesen werden. Andernfalls erlischt der Zulassungsanspruch.
- (6) Sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ist ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland gemäß der gültigen Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz beizufügen.
- (7) In den Studiengängen werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Diese sind mindestens durch das Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mit geeigneten Nachweisen (bspw. TOEFL-Test, Cambridge Certificate, Nachweis im Zeugnis, Diploma Supplement oder Modulhandbuch des jeweiligen Studienabschlusses gemäß den Absätzen 1 bis 4 o. ä.) zu belegen.
- (8) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern ein Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation und die Vorkenntnisse geben soll. Auf seiner Grundlage können individuelle Learning Agreements** getroffen werden, die Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten können. Bei einer Zulassung unter Auflagen umfasst das Learning Agreement die für die Zulassung zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die in der Regel aus Basismodulen mit betriebswirtschaftlichem, touristischem oder wirtschaftspsychologischem Inhalt bestehen. Die erforderlichen Leistungen können in Form entsprechender Prüfungsleistungen in Veranstaltungen von anderen Studiengängen der Hochschule Harz oder im Zusammenhang mit einem angeleiteten Eigenstudium erbracht werden. Die hier erzielten Noten werden dokumentiert, gehen aber nicht in die Berechnung der Abschlussnote des Masterstudiengangs ein. Sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens fachspezifische schriftliche Prüfungen oder ein Bewerbergespräch vorgesehen, haben die Bewerber um einen konsekutiven

** Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und Studierendem über die konkreten Inhalte des Studiums.

Masterstudienplatz ihre Bewerbung bis zum 31. Mai (bzw. bis zum 30. November bei Bewerbungen für das Sommersemester) anzuzeigen, damit die Prüfungen oder Bewerbergespräche bis zum Bewerbungsabschluss abgeschlossen werden können (spätere Bewerbungen können berücksichtigt werden). Diese Anzeige ersetzt nicht die eigentliche Bewerbung, die spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist (15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester) eingegangen sein muss.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen vorbehaltlich § 3 (5) am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Die jeweilige Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest. Als Kriterien können insbesondere herangezogen werden:
 1. die Leistungen des Bewerbers im Studium nach § 3 (1), (2), (3) und (4),
 2. die Ergebnisse eines schriftlichen oder elektronischen Tests der Bewerber sowie das Bewerbergespräch mit der Zulassungskommission nach Absatz 3,
 3. das Curriculum des Studiums nach § 3 (1), (2), (3) und (4) sowie die Art und Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
 4. die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 3,
 5. auf Verlangen der Zulassungskommission der Nachweis der persönlichen Eignung durch eine ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines einschlägigen Hochschullehrers.
- (3) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern die Teilnahme an einer fachspezifischen schriftlichen Prüfung verlangen, deren Dauer 90 Minuten nicht übersteigen soll. Wird zudem ein Bewerbergespräch verlangt, sollte das Gespräch eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Für die Vergabe der Studienplätze erstellt die Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus Absatz 2 Punkt 1 bis 5 sowie Absatz 3. Auswahl und Gewichtung der Beurteilungskriterien legt die jeweilige Zulassungskommission fest. Der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw.
- (5) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Rankings vergeben. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Ist die Zahl der verbliebenen Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber zugelassen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (6) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 4 erreichten Rangplätze zugelassen.

- (7) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewertungsfrist möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Diese Feststellung nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung tritt die Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“ und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 14.01.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.10.2015 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 04.11.2015.

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Satzung der Hochschule Harz
zur Studienvariante „Studium++“
vom 04.11.2015**

Aufgrund von § 67 Abs. 2 Satz 1 HSG-LSA i. V. m. § 8 (2) HSG-LSA hat der Senat der Hochschule Harz am 04.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Hinreichende Kenntnisse der Grundlagen sind unerlässliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. Unzureichende Kompetenzen in Grundlagenfächern - wie insbesondere der Mathematik - führen häufig dazu, dass Prüfungsleistungen nicht erbracht, aufgeschoben oder wiederholt werden müssen; aus diesem Grunde wird das Studium in zahlreichen Fällen nicht erfolgreich abgeschlossen.

Mit Hilfe einer verlängerten Studieneingangsphase soll Studierenden¹ im Rahmen der Studienvariante „Studium++“ in den ersten Semestern eine systematische Unterstützung nach individuellen Bedürfnissen zuteil und so der Studienerfolg gefördert werden.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

§ 1 Studienvariante „Studium++“

- (1) Die Hochschule Harz bietet Studierenden mit dem Programm „Studium++“ eine Studienvariante, um den Studienerfolg zu fördern. Für die Teilnehmer an der Studienvariante „Studium++“ sind die Inhalte der jeweiligen Studienordnung im immatrikulierten Studiengang weiterhin gültig. Zeitlich abweichend von der Studienordnung werden jedoch die Inhalte des ersten Studienjahres auf vier Semester (Semester 1a, 2a, 1b und 2b) verteilt. Zusätzlich werden den Teilnehmern im Rahmen des „Studium++“ Veranstaltungen angeboten, die sie im Studium unterstützen.
- (2) Der jeweilige Fachbereich legt für jeden teilnehmenden Studiengang die Verteilung der Inhalte des ersten Studienjahres auf die Semester 1a, 2a, 1b und 2b sowie die zusätzlichen Unterstützungsangebote in einem allgemeingültigen Modell fest. Dies wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Alternativ können die Verteilung der Inhalte und die Unterstützungsangebote zwischen den Teilnehmern und den Koordinatoren in einem individuellen Learning-Agreement vereinbart werden.

§ 2 Teilnehmende Studiengänge

- (1) Grundsätzlich ist die Studienvariante "Studium++" in allen Bachelor-Studiengängen der Hochschule Harz zulässig. Die Fachbereiche legen jeweils vor Beginn des betreffenden Semesters durch Fachbereichsratsbeschluss fest, für welche Studiengänge die Studienvariante "Studium++" angeboten wird.
- (2) Ab dem SoSe 2016 haben die Studierenden des zweiten Fachsemesters folgender Vollzeit-Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik die Möglichkeit, an der Studienvariante „Studium++“ teilzunehmen:
 - Smart Automation
 - Informatik
 - Medieninformatik
 - Wirtschaftsinformatik
 - Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 3 Auswahlausschuss

- (1) Der für die gemäß § 2 teilnehmenden Studiengänge zuständige Fachbereichsrat bestellt zur Durchführung des Verfahrens zur Auswahl der Teilnehmer am „Studium++“ einen Auswahlausschuss. Dieser besteht aus drei Personen:
 - dem Koordinator des Programms "Studiums ++",
 - einem Vertreter der Studiengangskoordinatoren,
 - einem vom Rektorat bestimmten Vertreter.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Auswahlausschusses beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze

Die Anzahl der Teilnehmer an der Studienvariante „Studium++“ ist in der Regel auf 25 Studierende je Fachbereich begrenzt. Durch Beschluss des zuständigen Auswahlausschusses ist im Benehmen mit dem Dekan des Fachbereiches eine Erhöhung der Teilnehmerplätze in der Studienvariante „Studium++“ möglich, wenn ein besonderer Bedarf festgestellt wird.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule bietet den Studierenden am Ende des ersten Semesters der gemäß § 2 teilnehmenden Studiengänge die freiwillige Teilnahme an einem Auswahlverfahren an. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens wird unter Berücksichtigung der Leistungen der Teilnehmer im ersten Fachsemester sowie ggfs. einem Auswahlgespräch durch den Auswahlausschuss eine Empfehlung für die Teilnahme an der Studienvariante „Studium++“ ausgesprochen. Unter allen Teilnehmern, für die eine Empfehlung ausgesprochen wurde, ist eine Rangfolge entsprechend der Förderwürdigkeit für die Besetzung der Plätze gem. § 4 durch den Auswahlausschuss festzulegen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Empfehlungen die der Teilnehmerplätze, werden die Bewerber in der Reihenfolge der Rangfolge aus Abs. 1 Satz 3 zugelassen. Über das Ergebnis der Entscheidung erhalten die Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid des Dekanats.

§ 6 Teilnahme und Rücktritt

- (1) Die Studierenden, die vom Auswahlausschuss zur direkten Teilnahme ausgewählt werden und teilnehmen möchten, müssen innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides ihre Teilnahme durch Abschluss eines Learning-Agreements schriftlich erklären. Wenn für den Studiengang des Erklärenden kein gemäß § 1 allgemeingültiges Modell existiert bzw. davon Abweichungen vereinbart werden sollen, ist ergänzend zu der Teilnahmeerklärung unverzüglich ein individuelles Learning-Agreement mit dem Koordinator des „Studium++“ zu treffen.
- (2) Ein Rücktritt von der Studienvariante „Studium++“ ist grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 7 Regelstudienzeit

- (1) Für Studierende, die am „Studium++“ in qualifizierter Weise teilnehmen, erhöht sich die Regelstudienzeit, die sich aus § 3 der Prüfungsordnung für Bachelorstudierende an der Hochschule Harz in Verbindung mit der für den Teilnehmer gültigen Studienordnung ergibt. Die Regelstudienzeit erhöht sich bei qualifizierter Teilnahme am „Studium++“ um maximal zwei Semester.
- (2) Eine Teilnahme in qualifizierter Weise liegt nur vor, wenn in einem Semester der Teilnahme am „Studium++“ die zwei folgenden Punkte gleichzeitig erfüllt sind:

1. Der Teilnehmer hat im Semester 2a, 1b und 2b jeweils 5 ECTS-Punkte über Veranstaltungen erworben, die nicht Inhalt der jeweiligen Studienordnung sind, aber im Learning-Agreement zusätzlich vereinbart wurden.
 2. Der Teilnehmer hat an allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilgenommen, die im Learning-Agreement vereinbart wurden.
- (3) Der Studienkoordinator des „Studium++“ stellt den Teilnehmern hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 8 Prüfungen und Prüfungsfristen

Für Studierende, die an der Studienvariante „Studium++“ teilnehmen, verlängern sich alle in § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Bachelorstudierende an der Hochschule Harz genannten Fristen und Termine entsprechend der Verlängerung der Regelstudienzeit nach § 7.

§ 9 Aussetzen der Studienvariante „Studium++“

Die Studienvariante „Studium++“ wird am jeweiligen Fachbereich nur angeboten, wenn mindestens 15 Studierende am „Studium++“ teilnehmen.

§ 10 Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, im Rahmen eines Modellversuches der Studienvariante „Studium++“ in Kraft. Dieser endet am 31. August 2018. Über einen anschließenden Regelbetrieb haben die zuständigen Gremien der Hochschule erneut zu beschließen. Hierfür ist die Studienvariante zu evaluieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FB-Rates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 21.10.2015 und des Senates vom 04.11.2015.

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Anhang III	zur Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik	
	Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelor of Engineering (B.Eng.)	
	Satzung vom 06.02.2013, zur Änderung der Studienordnung vom 12.04.2006, gültig ab WiSe 2013/2014	
Abkürzungen	K 60, K 90, K 120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
	EA	Entwurfsarbeit
	HA	Hausarbeit
	RF	Referat
	PA	Projektarbeit (ggf. inkl. Referat)
	MP	Mündliche Prüfung
	T	Testat
	BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
	KO	Kolloquium
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credit Points
	Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.	
	Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.	
	Die Bachelor-Arbeit geht mit einer Wichtung von 10,7 % und das Bachelor-Kolloquium geht mit einer Wichtung von 3,6 % in die Abschlussnote ein.	
	Alle anderen Module werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 85,7 % in die Abschlussnote ein.	
	Die Wahl der Studienrichtung (SR) Automatisierungstechnik, Internationales Wirtschaftsingenieurwesen/ Automatisierungstechnik und Erneuerbare Energien erfolgt am Ende des 2. Semesters.	
	Für die SR Internat. Wirtschaftsingenieurwesen ist eine Durchschnittsnote von mindestens 2,7 aus den Modulen Englisch I + Englisch II erforderlich.	

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen

Wirtschaftsingenieurwesen/ Studienrichtung Automatisierungstechnik

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V.U.L	SWS	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mathematik I		Mathematik I		1.	2+2+0	4	K120	100	5
		Propädeutikum Mathematik *		1.	0+2+0	2	T		
Physik		Physik		1.	2+1+0	4	K120	100	5
		Physik – Labor		1.	0+0+1		T		
Logistikmanagement				1.	4+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Einführung in die Informatik		Grundlagen der Informatik		1.	2+0+0	4	K120	100	5
		Anwendungsprogrammierung mit Excel		1.	1+0+0				
		Anwendungsprogrammierung mit Excel (Labor)		1.	0+0+1		T		
Englisch I				1.	0+4+0	4	K120	100	5
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen		Einführung BWL		1.	2+0+0	4	K120	100	5
		Einführung VWL		1.	2+0+0				
Buchführung				2.	4+0+0	4	K120	100	5
Marketing				2.	4+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Elektrotechnik 1		Elektrotechnik 1		2.	2+1+0	3,5	K90	100	5
		Elektrotechnik 1 - Labor		2.	0+0+0,5		T		
Englisch II		English communication 1		2.	0+2+0	4	T		5
		English communication 2		2.	0+2+0		MP	100	
Mathematik II		Mathematik II		2.	2+2+0	4	K120	100	5
		Propädeutikum Mathematik *		2.	0+2+0	2	T		
Programmierung		Programmierung		2./3.	1+0+0	4	E	100	3
		Programmierung - Ü/L Teil 2		3.	0+1+0,5		T		
		Programmierung - Ü/L Teil 1		2.	0+1+0,5		T		
Kosten- und Leistungsrechnung				3.	4+0+0	4	K120	100	5
Statistik				3.	2+2+0	4	K120	100	5
Unternehmensfinanzierung		Investition		3.	2+0+0	4	K90	100	5
		Finanzierung		3.	2+0+0				
Elektrotechnik 2		Elektrotechnik 2		3.	2+1+0	3,5	K90	100	5
		Elektrotechnik 2 - Labor		3.	0+0+0,5		T		
Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V.U.L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Einführung Fertigungs- / Verfahrenstechnik/ Qualitätsmanagement		Einf. Fertigungs- / Verfahrenstech./ QM		3.	2+1+0	4	K90/ MP	100	5
		Einf. Fertigungs-/ Verfahrenstech. - Labor		3.	0+0+1		T		
Projektorientierte und wissenschaftliche Kompetenz		Projektmanagement		3.	2+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
		Arbeits-, Präsentations- und Kooperationsmethoden		3.	1+1+0		T		
Konstruktionsmethodik CAD/CAE		Konstruktionsmethodik /CAD/CAE		4.	2+1+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
		CAD/CAE -Labor		4.	0+0+1		T		
Einführung Datenbanksysteme		Einführung Datenbanksysteme		4.	2+1+0	4	E	100	5
		Einf. Datenbanksysteme - Labor		4.	0+0+1		T		
Controlling / Personalmanagement		Personalmanagement		4.	2+0+0	4	K90/RF/HA/PA	50	5
		Controlling		4.	2+0+0		K90/RF/HA/PA	50	
Messtechnik, Sensorik und Aktorik		Messtechnik, Sensorik und Aktorik		4.	2+1+0	4	K90	100	5
		Messtechnik, Sensorik und Aktorik – Labor		4.	0+0+1		T		
Wirtschaftswissenschaftliche BFO/ Teil 1		Laut Angebot**		4.		4	laut Angebot**	laut Angebot**	5
Digitaltechnik		Digitaltechnik		4.	2+1+0	4	K120	100	5
		Digitaltechnik - Labor		4.	0+0+1		T		
Regelungstechnik		Regelungstechnik		5.	2+1+0	4	K120	100	5
		Regelungstechnik -Labor		5.	0+0+1		T		
Steuerungstechnik		Steuerungstechnik		5.	1+2+0	4	K120	100	5
		Steuerungstechnik - Labor		5.	0+0+1		T		
Wirtschaftswissenschaftliche BFO / Teil 2		Laut Angebot**		5.		4	laut Angebot**	laut Angebot**	5
Teamprojekt		Teamprojekt		5.	0+3+0	3	PA	100	5
Umwelttechnik und Arbeitssicherheit		Umwelttechnik und Arbeitssicherheit		5.	2+1+0	4	K90/ MP/ HA	100	5
		Umweltt. und Arbeitssicherh. - Labor		5.	0+0+1		T		
Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V.U.L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Wahlpflichtfach				5.	4+0+0	4	nach Angebot	nach CP****	5
Recht und Steuern		Einführung Recht		6.	2+0+0	4	K90/RF/HA	50	5
		Steuern		6.	2+0+0		K90	50	
Leistungselektronik /Elektrische Antriebe		Leistungselektronik / Elekt. Antriebe		6.	2+1+0	4	K90	100	5
		Leistungselekt. / Elekt. Antr. - Labor		6.	0+0+1		T		
Produktions- und Prozessleittechnik		Produktions- und Prozessleittechnik		6.	3+0+0	4	K90/MP/E	100	5
		Produktions- und Prozessleittechnik-Labor		6.	0+0+1		T		
Geschäftsprozessautomatisierung mit ERP-Systemen				6.	2+2+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Operations Research		Operations Research		6.	2+1+0	4	K90/ MP/ HA	100	5
		Operations Research - Labor		6.	0+0+1		T		
Anlagenautomatisierung				6.	0+3+0	3	E	100	5
Projektwoche		Laut Angebot		1.-6.		1	T		
Gesamt ohne Bachelorprüfung gewichtet nach CP									180
Bachelorpraktikum				7.			T		15
Bachelorabschlussprüfung		Bachelorarbeit		7.			HA		12
		Kolloquium		7.			KO		3
Gesamt									210

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen

Wirtschaftsingenieurwesen/ Studienrichtung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen/ Automatisierungstechnik

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V.Ü.L	SWS	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mathematik I		Mathematik I		1.	2+2+0	4	K120	100	5
		Propädeutikum Mathematik *		1.	0+2+0	2	T		
Physik		Physik		1.	2+1+0	4	K120	100	5
		Physik – Labor		1.	0+0+1		T		
Logistikmanagement				1.	4+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Einführung in die Informatik		Grundlagen der Informatik		1.	2+0+0	4	K120	100	5
		Anwendungsprogrammierung mit Excel		1.	1+0+0				
		Anwendungsprogrammierung mit Excel (Labor)		1.	0+0+1		T		
Englisch I				1.	0+4+0	4	K120	100	5
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen		Einführung BWL		1.	2+0+0	4	K120	100	5
		Einführung VWL		1.	2+0+0				
Buchführung				2.	4+0+0	4	K120	100	5
Marketing				2.	4+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Elektrotechnik 1		Elektrotechnik 1		2.	2+1+0	3,5	K90	100	5
		Elektrotechnik 1 - Labor		2.	0+0+0,5		T		
Englisch II		English communication 1		2.	0+2+0	4	T		5
		English communication 2		2.	0+2+0		MP	100	
Mathematik II		Mathematik II		2.	2+2+0	4	K120	100	5
		Propädeutikum Mathematik *		2.	0+2+0		T		
Programmierung		Programmierung		2./3.	1+0+0	4	E	100	3
		Programmierung - Ü/L Teil 2		3.	0+1+0,5		T		
		Programmierung - Ü/L Teil 1		2.	0+1+0,5		T		
Kosten- und Leistungsrechnung				3.	4+0+0	4	K120	100	5
Statistik				3.	2+2+0	4	K120	100	5
Unternehmensfinanzierung		Investition		3.	2+0+0	4	K90	100	5
		Finanzierung		3.	2+0+0				
Elektrotechnik 2		Elektrotechnik 2		3.	2+1+0	3,5	K90	100	5
		Elektrotechnik 2 - Labor		3.	0+0+0,5		T		
Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V.Ü.L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Environment / Health / Safety		Environment / Health / Safety		3.	2+1+0	4	K90/MP/HA	100	5
		Environment / Health / Safety - Labor		3.	0+0+1		T		
Communication for Business and Engineering				3.	0+4+0	4	K120	100	5
Industrial control		Industrial control		4.	2+1+0	4	K120/ MP	100	5
		Industrial control - Labor		4.	0+0+1		T		
Messtechnik, Sensorik und Aktorik		Messtechnik, Sensorik und Aktorik		4.	2+1+0	4	K90	100	5
		Messtechnik, Sensorik und Aktorik – Labor		4.	0+0+1		T		
Wahlpflichtfach		Laut Angebot		4.		4	laut Angebot	nach CP****	5
Controlling / Personalmanagement		Personalmanagement		4.	2+0+0	4	K90/RF/HA/PA	50	5
		Controlling		4.	2+0+0		K90/RF/HA/PA	50	
Einführung Datenbanksysteme		Einführung Datenbanksysteme		4.	2+1+0	4	E	100	5
		Einf. Datenbanksysteme -Labor		4.	0+0+1		T		
Scientific Writing and Presentation				4.	0+4+0	4	HA	100	5
Auslandssemester ***		nach Angebot		5.				nach Angebot	30
Automatic Control		Automatic Control		6.	2+1+0	4	K120	100	5
		Automatic Control - Labor		6.	0+0+1		T		
Produktions- und Prozessleittechnik		Produktions- und Prozessleittechnik		6.	3+0+0	4	K90/MP/E	100	5
		Produktions- und Prozessleittechnik-Labor		6.	0+0+1		T		
Recht und Steuern		Einführung Recht		6.	2+0+0	4	K90/RF/HA	50	5
		Steuern		6.	2+0+0		K90	50	
Geschäftsprozessautomatisierung mit ERP-Systemen				6.	2+2+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Operations Research		Operations Research		6.	2+1+0	4	K90/ MP/ HA	100	5
		Operations Research - Labor		6.	0+0+1		T		
Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V.Ü.L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Team Project				6.	0+3+0	3	PA	100	5
Projektwoche		Laut Angebot		1.-6.		1	T		
Gesamt ohne Bachelorprüfung gewichtet nach CP			8001						180
Bachelorpraktikum				7.			T		15
Bachelorabschlussprüfung		Bachelorarbeit	8000	7.			HA		12
		Kolloquium	8010	7.			KO		3
Gesamt									210

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen

Wirtschaftsingenieurwesen/ Studienrichtung Erneuerbare Energien

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V.Ü.L	SWS	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mathematik I		Mathematik I		1.	2+2+0	4	K120	100	5
		Propädeutikum Mathematik *		1.	0+2+0	2	T		
Physik		Physik		1.	2+1+0	4	K120	100	5
		Physik – Labor		1.	0+0+1		T		
Logistikmanagement				1.	4+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Einführung in die Informatik		Grundlagen der Informatik		1.	2+0+0	4	K120	100	5
		Anwendungsprogrammierung mit Excel		1.	1+0+0				
		Anwendungsprogrammierung mit Excel (Labor)		1.	0+0+1		T		
Englisch I				1.	0+4+0	4	K120	100	5
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen		Einführung BWL		1.	2+0+0	4	K120	100	5
		Einführung VWL		1.	2+0+0				
Buchführung				2.	4+0+0	4	K120	100	5
Marketing				2.	4+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Elektrotechnik 1		Elektrotechnik 1		2.	2+1+0	3,5	K90	100	5
		Elektrotechnik 1 - Labor		2.	0+0+0,5		T		
Englisch II		English communication 1		2.	0+2+0	4	T		5
		English communication 2		2.	0+2+0		MP	100	
Mathematik II		Mathematik II		2.	2+2+0	4	K120	100	5
		Propädeutikum Mathematik *		2.	0+2+0		2	T	
Programmierung		Programmierung		2./3.	1+0+0	4	E	100	3
		Programmierung - U/L Teil 2		3.	0+1+0,5		T		
		Programmierung - U/L Teil 1		2.	0+1+0,5		T		
Kosten- und Leistungsrechnung				3.	4+0+0	4	K120	100	5
Statistik				3.	2+2+0	4	K120	100	5
Unternehmensfinanzierung		Investition		3.	2+0+0	4	K90	100	5
		Finanzierung		3.	2+0+0				
Elektrotechnik 2		Elektrotechnik 2		3.	2+1+0	3,5	K90	100	5
		Elektrotechnik 2 - Labor		3.	0+0+0,5		T		
Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V.Ü.L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Nachhaltiges Wirtschaften		Nachhaltiges Wirtschaften		3.	2+1+0	4	K90/ MP/ HA	100	5
		Nachhaltiges Wirtschaften - Labor		3.	0+0+1		T		
Projektorientierte und wissenschaftliche Kompetenz		Projektmanagement		3.	2+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
		Arbeits-, Präsentations- und Kooperationsmethoden		3.	1+1+0		T		
Digital- und Steuerungstechnik		Digital- und Steuerungstechnik		4.	1+2+0	4	K120/ MP	100	5
		Digital- und Steuerungstechnik-Labor		4.	0+0+1		T		
Einführung Datenbanksysteme		Einführung Datenbanksysteme		4.	2+1+0	4	E	100	5
		Einf. Datenbanksysteme - Labor		4.	0+0+1		T		
Messtechnik, Sensorik und Aktorik		Messtechnik, Sensorik und Aktorik		4.	2+1+0	4	K90	100	5
		Messtechnik, Sensorik und Aktorik – Labor		4.	0+0+1		T		
Wirtschaftswissenschaftliche BFO/ Teil 1		Laut Angebot**		4.		4	laut Angebot**	laut Angebot**	5
Konstruktionsmethodik CAD/CAE		Konstruktionsmethodik /CAD/CAE		4.	2+1+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
		CAD/CAE -Labor		4.	0+0+1		T		
Controlling / Personalmanagement		Personalmanagement		4.	2+0+0	4	K90/RF/HA/PA	50	5
		Controlling		4.	2+0+0		K90/RF/HA/PA	50	
Regelungstechnik		Regelungstechnik		5.	2+1+0	4	K120	100	5
		Regelungstechnik -Labor		5.	0+0+1		T		
Wirtschaftswissenschaftliche BFO / Teil 2		Laut Angebot**		5.		4	laut Angebot**	laut Angebot**	5
Wind- / Wasserkraft		Wind- / Wasserkraft		5.	2+1+0	4	K120	100	5
		Wind- / Wasserkraft - Labor		5.	0+0+1		T		
Energiewirtschaftliche Grundlagen		Energierechtliche Grundlagen		5.	2+0+0	4	K90/ MP/ HA	50	2,5
		Energiehandel		6.	2+0+0		K90/ MP/ HA	50	
Teamprojekt		Teamprojekt		5.	0+1,5+0	3	T		2,5
		Teamprojekt		6.	0+1,5+0		PA	100	
Energie aus Biomasse		Energie aus Biomasse		5.	2+1+0	4	K120/ MP/ HA	100	5
		Energie aus Biomasse - Labor		5.	0+0+1		T		
Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V.Ü.L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Energieeffizienz (Gebäude und Anlagen)		Energieeffizienz		5.	2+1+0	4	K90/RF/HA/MP	100	5
		Energieeffizienz- Labor		5.	0+0+1		T		
Energieumwandlung und -speicherung		Energieumwandl. und -speicherung		6.	2+1+0	4	K120	100	5
		Energieumw. u. -speicherung - Labor		6.	0+0+1		T		
Solarthermie / Photovoltaik		Solarthermie -Labor		6.	0+0+0,5	4	T		5
		Solarthermie		6.	1,5+0+0		K120/MP/HA	100	
		Photovoltaik		6.	1,5+0+0				
		Photovoltaik - Labor		6.	0+0+0,5		T		
Recht und Steuern		Einführung Recht		6.	2+0+0	4	K90/RF/HA	50	5
		Steuern		6.	2+0+0		K90	50	
Geschäftsprozessautomatisierung mit ERP-Systemen				6.	2+2+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Energie management		Energie management		6.	1+0+0	4	K120/RF/HA/MP		5
		Energiernetze		6.	2+0+0				
		Energie management (Labor)		6.	0+0+1		T		
Projektwoche		Laut Angebot		1.-6.		1	T		
Gesamt ohne Bachelorprüfung gewichtet nach CP									180
Bachelorpraktikum				7.			T		15
Bachelorabschlussprüfung		Bachelorarbeit		7.			HA		12
		Kolloquium		7.			KO		3
Gesamt									210

*Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.			
**Wirtschaftswissenschaftliche Berufsfeldorientierungen (eine muss belegt werden), Prüfungsleistungen und Ermittlung der Modulnote wie FB W:			
Controlling	7984	Aufbau entsprechend Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	
B2B-Management	7986		
Veränderungsmanagement	7990		
Logistikmanagement	7993		
*** Es sind Veranstaltungen aus den ingenieurwissenschaftlichen und/oder betriebswirtschaftlichen sowie integrativen Fächern zu wählen.			
Zur Ermittlung der Modulnote für das Auslandssemester erfolgt die Wichtung der Unit-Prüfungen nach CP.			
**** Werden mehrere Wahlpflichtfächer (Units) gewählt, so erfolgt die Wichtung der Unit-Prüfungen für die Modulnote nach CP.			

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FB-Rates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 21.10.2015 und des Senates vom 04.11.2015.

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Anhang IX zur Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Informatik“ (Studienplan), Bachelor of Science (B.Sc.)**

Beschluss des Fachbereichsrates vom 15.04.2015

Gültig für Neuimmatrikulierte ab Wintersemester 2015/2016

Abkürzungen:	K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
	EA	Entwurfsübung/Entwurfsarbeit
	HA	Hausarbeit
	RF	Referat
	PA	Projektarbeit
	MP	Mündliche Prüfung
	T	Testat
	BE	Bericht
	KO	Kolloquium
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credit Points

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Die Bachelorarbeit geht mit einer Wichtung von 10,7 % und das Bachelorkolloquium geht mit einer Wichtung von 3,6 % in die Abschlussnote ein.

Alle anderen Module werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 85,7 % in die Abschlussnote ein.

Die Wahl der Spezialisierungen erfolgt im 4. Semester.

Modul	Modulnr.	Unit	Unitnr.	Semester	V	Ü	Tut	P	SWS	Prüfung	Wichtung	CP
Mathematik 1		Grundlagen der Mathematik		1	2	2	0	0	4,0	K120	100,0	10,0
		Logik und Mengenlehre		1	2	1	1	0	4,0			
Grundlagen der Informatik 1		Einführung in die Digitaltechnik (Testat)		1				0,5	0,5	T	0,0	5,0
		Einführung in die Digitaltechnik (Vorlesung)			1	0	0		1,0	K120	100,0	
		Einführung in die Informatik (Vorlesung)			1	1	0		2,0			
		Einführung in die Informatik (Testat)							0,5	0,5	T	
Programm- und Datenstrukturen 1		Programm- und Datenstrukturen 1		1	2	0	0	1	3,0	T	0,0	5,0
Methoden und Techniken des wiss. Arbeitens 1		Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		1	2	1	0	0	3,0	HA/MP	100,0	2,5
Englisch				1	0	2	0	0	2,0	K90/MP/HA/RF/PA	100,0	2,5
Betriebswirtschaftslehre (BWL)				1	4	0	0	0	4,0	K90/HA/RF/PA/MP	100,0	5,0
Mathematik 2				2	2	2	1	0	5,0	K120	100,0	5,0
Software Engineering		Softwaretechnik (Testat)		2				1	1,0	T	0,0	5,0
		Softwaretechnik (Vorlesung)			2	0	0		2,0	K90/HA/PA/EA	100,0	
		Projektmanagement			2	0,5	1	0	0			
Grundlagen der Informatik 2		Betriebssysteme (Testat)		2				0,5	0,5	T	0,0	5,0
		Betriebssysteme (Vorlesung)			1	1	0		2,0	K120/EA/MP	100,0	
		Einführung in Web-Technologien (Vorlesung)		2	1	1	0		2,0			
		Einführung in Web-Technologien (Testat)						0,5	0,5	T	0,0	
Programm- und Datenstrukturen 2		Programm- und Datenstrukturen 2 (Vorlesung)		2	2	0	1		3,0	K120	100,0	5,0
		Programm- und Datenstrukturen 2 (Testat)						1	1,0	T	0,0	
Datenbanksysteme 1		Datenbanksysteme 1 (Vorlesung)		2	2	1	0		3,0	EA/MP	100,0	5,0
		Datenbanksysteme 1 (Testat)						1	1,0	T	0,0	
Methoden und Techniken des wiss. Arbeitens 2		Präsentations- und Kooperationsmethoden		2	2	0,5	0	0	2,5	MP	100,0	5,0
Mathematik 3				3	2	1	1	0	4,0	K120	100,0	5,0
Algorithmen		Algorithmen – Grundlagen (Testat)		3				0,5	0,5	T	0,0	5,0
		Algorithmen – Grundlagen (Vorlesung)			2	0	0		2,0	K120/EA	100,0	
		Graphentheorie (Vorlesung)		3	2	0	0		2,0			
		Graphentheorie (Testat)						0,5	0,5	T	0,0	
Objektorientierte Softwaretechnik / Programmierparadigmen		Objektorientierte Softwaretechnik / Programmierparadigmen (Vorlesung)		3	1	1	0		2,0	K90/EA	100,0	2,5

Modul	Modulnr.	Unit	Unitnr.	Semester	V	Ü	Tut	P	SWS	Prüfung	Wichtung	CP
		Objektorientierte Softwaretechnik / Programmierparadigmen (Testat)						0,5	0,5	T	0,0	
Theoretische Informatik				3	2	0	0	0	2,0	K90	100,0	2,5
Datenbanksysteme 2		Datenbanksysteme 2 (Vorlesung)		3	2	1	0		3,0	EA/MP	100,0	5,0
		Datenbanksysteme 2 (Testat)						1	1,0	T	0,0	
Mensch-Computer-Interaktion 1		Graphische Nutzerschnittstellen (Vorlesung)		3	2	0	0		2,0	EA/HA	100,0	5,0
		Graphische Nutzerschnittstellen (Testat)						1	1,0	T	0,0	
Eingebettete Systeme		Eingebettete Systeme (Vorlesung)		3	2	1	0		3,0	K90/EA/MP	100,0	5,0
		Eingebettete Systeme (Testat)						1	1,0	T	0,0	
Rechnernetze		Rechnernetze (Vorlesung)		4	2	1	0		3,0	K120/MP	100,0	5,0
		Rechnernetze (Testat)						1	1,0	T	0,0	
Mobile Applikationen und Infrastrukturen		Mobile Applikationen und Infrastrukturen (Vorlesung)		4	2	0	0		2,0	K90/MP/EA/HA	100,0	5,0
		Mobile Applikationen und Infrastrukturen (Testat)						1	1,0	T	0,0	
Geoinformation		Geoinformationssysteme und -dienste (Vorlesung)		4	2	0	0		2,0	K90/EA/MP	0,0	2,5
		Geoinformationssysteme und -dienste (Testat)						1	1,0	T	100,0	
Mensch-Computer-Interaktion 2		Web-Technologien (Vorlesung)		4	2	1	0		3,0	K90/EA/MP/HA	100,0	5,0
		Web-Technologien (Testat)						1	1,0	T	0,0	
Seminar		gem. Angebot		4	0	2	0	0	2,0	RF+HA	100,0	2,5
Einführung in Spezialisierungen Teil 1		gem. Angebot		4					4,0		100,0	5,0
Einführung in Spezialisierungen Teil 2		gem. Angebot		4					4,0		100,0	5,0
Rechnerkommunikation und Middleware		Rechnerkommunikation und Middleware (Vorlesung)		5	2,5	0	0		2,5	K90/EA/MP	100,0	5,0
		Rechnerkommunikation und Middleware (Testat)						1,5	1,5	T	0,0	
Sicherheit in Rechnernetzen		Sicherheit in Rechnernetzen (Vorlesung)		5	2	1	0		3,0	K120/MP	100,0	5,0
		Sicherheit in Rechnernetzen (Testat)						1	1,0	T	0,0	
Methoden und Werkzeuge der Softwareentwicklung		Formale Methoden (Vorlesung)		5	2	0	0		2,0	K120	100,0	2,5
		Formale Methoden (Testat)						1	1,0	T	0,0	
Teamprojekt Teil 1		Softwaretechnik-Methoden und Praxis		5	0	2	0	0	2,0	T	100,0	2,5
Künstliche Intelligenz		Künstliche Intelligenz (Vorlesung)		5	2	1	0		3,0	K90/MP/HA/EA	100,0	5,0
		Künstliche Intelligenz (Testat)						1	1,0	T	0,0	
Spezialisierung 1		Fachmodul 1, gem. Angebot		5					4,0		100,0	5,0
Spezialisierung 2		Fachmodul 1, gem. Angebot		5					4,0		100,0	5,0

Modul	Modulnr.	Unit	Unitnr.	Semester	V	Ü	Tut	P	SWS	Prüfung	Wichtung	CP
Web-Services und Geo-Applikationen		Web-Services und -infrastrukturen (Vorlesung)		6	1	0,5	0		1,5	T	0,0	5,0
		Web-Services und -infrastrukturen (Testat)					1	1,0	K120/HA	100,0		
		Ausgewählte Themen Geo-Applikationen		6	1	1	0	0,5	2,5			
Teamprojekt Teil 2		Softwaretechnik-Methoden und Praxis		6	0	3	0	0	3,0	EA	100,0	5,0
Spezialisierung 1		Fachmodul 2, gem. Angebot		6					4,0		100,0	5,0
Spezialisierung 2		Fachmodul 2, gem. Angebot		6					4,0		100,0	5,0
Spezialisierung 1		Anwendungspraktikum, gem. Angebot		6					2,0		100,0	2,5
Spezialisierung 2		Anwendungspraktikum, gem. Angebot		6					2,0		100,0	2,5
Wahlfach		gem. Angebot		6					4,0		100,0	5,0
Bachelorabschlussprüfung		Bachelor-Praktikum		7							100,0	15,0
		Bachelorarbeit		7							100,0	12,0
		Bachelor-Kolloquium		7							100,0	3,0

Spezialisierungen

... folgen den Grand Challenges der Gesellschaft für Informatik (GI)

... beinhalten ein Anwendungspraktikum

2 von 4 oder ggf. mehr Spezialisierungen sind zu wählen.

Es gibt Einführungsveranstaltungen zu allen Spezialisierungen.

Aktuelle Auswahl der Spezialisierungen

- **Future Internet / Internet of Things**
- **Ambient Assisted Living / Mobile Systeme**
- **Sicherheit, Vertrauenswürdigkeit, E-Administration/E-Business**
- **Digitales Kulturerbe**
-

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FB-Rates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 15.04.2015 und des Senates vom 04.11.2015.

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Anhang VIII zur Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Smart Automation“ (Studienplan), Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Beschluss des Fachbereichsrates vom 15.04.2015

Gültig für Neuimmatriulierte ab Wintersemester 2015/2016

Abkürzungen:	K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
	EA	Entwurfsübung/Entwurfsarbeit
	HA	Hausarbeit
	RF	Referat
	PA	Projektarbeit
	MP	Mündliche Prüfung
	T	Testat
	BE	Bericht
	KO	Kolloquium
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credit Points

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Die Bachelorarbeit geht mit einer Wichtung von 10,7 % und das Bachelorkolloquium geht mit einer Wichtung von 3,6 % in die Abschlussnote ein.
Alle anderen Module werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 85,7 % in die Abschlussnote ein.

Die Wahl der Studienrichtung Automatisierung oder Ingenieur-Informatik erfolgt am Ende des 2. Semesters.

Studienrichtung: Automatisierung

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mathematik I		Mathematik I		1	6	2		8	K120	100	10
		Tutorium Ingenieurmathematik I ¹⁾					2			T	
Physik I		Physik I		1	2	1		4	K120	100	5
		Physik I (Labor)					1			T	
Elektrotechnik I		Elektrotechnik I		1	2	1,5		4	K90	100	5
		Elektrotechnik I (Labor)					0,5			T	
Einführung in die Informatik				1	1	1		2	K90	100	2,5
Einführung in Smart Automation		Einführung in Smart Automation		1	2,5			4	K90	100	5
		Einführung in Smart Automation (Labor)					1,5			T	
Programm- und Datenstrukturen		Programm- und Datenstrukturen I (Labor)		1			1	3	T		2,5
		Programm- und Datenstrukturen I			2					K120	
		Programm- und Datenstrukturen II		2	2			3	T		5
		Programm- und Datenstrukturen II (Labor)					1				
Mathematik II		Mathematik II		2	6	2		8	K120	100	10
		Tutorium Ingenieurmathematik II ¹⁾					2			T	
Physik II		Physik II		2	2	0,5		4	K90	100	5
		Physik II (Labor)					1,5			T	
Elektrotechnik II		Elektrotechnik II		2	2	1,25		4	K90	100	5
		Elektrotechnik II (Labor)					0,75			T	
Technisches Englisch				2		4		4	K120/HA/ T+MP/ RF/PA	100	5

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP		
Digitaltechnik		Digitaltechnik		3	2	1		4	K120	100	5		
		Digitaltechnik (Labor)					1		T				
Mikroprozessorstrukturen		Mikroprozessorstrukturen		3	3			4	MP	100	5		
		Mikroprozessorstrukturen (Labor)					1		T				
Messtechnik, Sensorik und Aktorik		Messtechnik, Sensorik und Aktorik		3	2	1		4	K90	100	5		
		Messtechn., Sensorik u. Aktor. (Labor)					1		T				
Qualitätsmanagement				3	1	1		2	K90/MP	100	2,5		
Motion Control		Industrieroboter (Labor)		3			1	2	T		5		
		Industrieroboter			0,5	0,5			K120	100			
		Antriebstechnik			1	0,5				2		T	
		Antriebstechnik (Labor)					0,5						
Anwenderprogrammierung in C/C++		Programmieren in C/C++		3	1	1		4	EA	100	5		
		Programmieren in C/C++ (Labor)					2		T				
Industrielle Kommunikationssysteme		Physical Layer (Labor)		3			0,5	2	T		5		
		Physical Layer			1,5				K90	50			
		Data Link Layer		4	1,25			2	K60	50			
		Data Link Layer (Labor)					0,75		T				
Steuerungstechnik		Steuerungstechnik I		4	1,5	1		4	K120	100	5		
		Steuerungstechnik I (Labor)					1,5		T				
Regelungstechnik		Regelungstechnik I		4	3	0,5		4	K120	100	5		
		Regelungstechnik I (Labor)					0,5		T				
Prozessleittechnik		Prozessleittechnik I		4	2,5	0,5		4	K90/EA	100	5		
		Prozessleittechnik I (Labor)					1		T				
Einführung in die BWL				4	2			2	K60/HA/RF/PA	100	2,5		
Computer Aided Engineering		Computer Aided Engineering		4	2	1		4	K90/EA/HA	100	5		
		Computer Aided Engineering (Labor)					1		T				

Elektronische Energiewandlung		Elektronische Bauelemente (Labor)		4			0,5	2	T	100	5
		Elektronische Bauelemente			1	0,5	K120				
		Leistungselektronik			1	0,5					
		Leistungselektronik (Labor)				0,5	T				
Modul	Modul- nummer	Unit	Unit- nummer	Empf. Fach- semester	V	Ü	L	SWS	Prüfungs- leistung	Wichtung f. Modul- note	CP
BFO I.1 ²⁾				5							5
BFO I.2 ²⁾				5/6							5
BFO I.3 ²⁾				6							5
BFO II.1 ²⁾				5							5
BFO II.2 ²⁾				5/6							5
BFO II.3 ²⁾				6							5
BFO III.1 ²⁾				5							5
BFO III.2 ²⁾				5/6							5
BFO III.3 ²⁾				6							5
Projekt		Projektarbeit		5				3	EA	100	5
		Wissenschaftliches Arbeiten		5				1	T		
		Projektwoche		2 - 6				1	T		
Wahlpflichtfächer		Wahlpflichtfächer I		5				2	lt. Angeb.	100	2,5
		Wahlpflichtfächer II		6				2	lt. Angeb.	100	2,5
Teamprojekt				6				4	HA	100	5
Gesamt ohne Bachelor-Prüfung nach CP gewichtet											180
Bachelorpraktikum				7					T		15
Bachelorabschlussprüfung		Bachelorarbeit		7					HA		12
		Bachelorkolloquium		7					KO		3
Gesamt											210

¹⁾ Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

²⁾ Vertiefungsrichtungen für die Studienrichtung Automatisierung:

- von den folgenden 6 BFOs wählen die Studierenden 3 BFOs aus
- nur die 3 BFOs mit den meisten Stimmen werden durchgeführt (BFOs I.1, I.2, I.3, II.1, II.2, II.3, III.1, III.2, III.3, siehe oben)

Studienrichtung: Ingenieur-Informatik

Modul	Modul-nummer	Unit	Unit-nummer	Empf. Fach-semester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Wichtung f. Modul-note	CP
Mathematik I		Mathematik I		1	6	2		8	K120	100	10
		Tutorium Ingenieurmathematik I ¹⁾					2			T	
Physik I		Physik I		1	2	1		4	K120	100	5
		Physik I (Labor)							1		
Elektrotechnik I		Elektrotechnik I		1	2	1,5		4	K90	100	5
		Elektrotechnik I (Labor)							0,5		
Einführung in die Informatik				1	1	1		2	K90	100	2,5
Einführung in Smart Automation		Einführung in Smart Automation		1	2,5			4	K90	100	5
		Einführung in Smart Automation (Labor)							1,5		
Programm- und Datenstrukturen		Programm- und Datenstrukturen I (Labor)		1			1	3	T		2,5
		Programm- und Datenstrukturen I				2				K120	100
		Programm- und Datenstrukturen II		2		2			3	T	
		Programm- und Datenstrukturen II (Labor)						1			
Mathematik II		Mathematik II		2	6	2		8	K120	100	10
		Tutorium Ingenieurmathematik II ¹⁾						2			
Physik II		Physik II		2	2	0,5		4	K90	100	5
		Physik II (Labor)							1,5		
Elektrotechnik II		Elektrotechnik II		2	2	1,25		4	K90	100	5
		Elektrotechnik II (Labor)							0,75		
Technisches Englisch				2		4		4	K120/HA/ T+MP/ RF/PA	100	5

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungslleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Digitaltechnik		Digitaltechnik		3	2	1		4	K120	100	5
		Digitaltechnik (Labor)					1		T		
Mikroprozessorstrukturen		Mikroprozessorstrukturen		3	3			4	MP	100	5
		Mikroprozessorstrukturen (Labor)					1		T		
Messtechnik, Sensorik und Aktorik		Messtechnik, Sensorik und Aktorik		3	2	1		4	K90	100	5
		Messtechn., Sensorik u. Aktor. (Labor)					1		T		
Qualitätsmanagement				3	1	1		2	K90/MP	100	2,5
Grafische Nutzerschnittstellen		Grafische Nutzerschnittstellen		3	2			3	EA/HA	100	5
		Grafische Nutzerschnittstellen (Labor)					1		T		
Objektorientierte Softwaretechnik		Objektorientierte Softwaretechnik		3	1	1		2,5	K90/EA	100	2,5
		Objektorientierte Softwaretech. (Labor)					0,5		T		
Rechnerkommunikation mit Java		Socket-Programmierung mit Java		3	1			2	K60/EA/MP	100	2,5
		Socket-Programmier. mit Java (Labor)					1		T		
Industrielle Kommunikationssysteme		Physical Layer (Labor)		3			0,5	2	T		5
		Physical Layer			1,5				K90	50	
		Data Link Layer		4	1,25			2	K60	50	
		Data Link Layer (Labor)					0,75		T		
Steuerungstechnik		Steuerungstechnik I		4	1,5	1		4	K120	100	5
		Steuerungstechnik I (Labor)					1,5		T		
Regelungstechnik		Regelungstechnik I		4	3	0,5		4	K120	100	5
		Regelungstechnik I (Labor)					0,5		T		
Prozessleittechnik		Prozessleittechnik I		4	2,5	0,5		4	K90/EA	100	5
		Prozessleittechnik I (Labor)					1		T		
Einführung in die BWL				4	2			2	K60/HA/RF/PA	100	2,5
Betriebssysteme		Betriebssysteme		4	1	1		2,5	K90/EA/MP	100	2,5
		Betriebssysteme (Labor)					0,5		T		

Softwaretechnik		Softwaretechnik		4	2			3	K90/EA	100	2,5
		Softwaretechnik (Labor)								1	
Datenbanksysteme 1		Datenbanksysteme 1		4	2	1		4	EA/MP	100	5
		Datenbanksysteme 1 (Labor)								1	
Modul	Modul-nummer	Unit	Unit-nummer	Empf. Fach-semester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsl-eistung	Wichtung f. Modul-note	CP
BFO I.1 ²⁾				5							5
BFO I.2 ²⁾				5/6							5
BFO I.3 ²⁾				6							5
BFO II.1 ²⁾				5							5
BFO II.2 ²⁾				5/6							5
BFO II.3 ²⁾				6							5
BFO III.1 ²⁾				5							5
BFO III.2 ²⁾				5/6							5
BFO III.3 ²⁾				6							5
Projekt		Projektarbeit		5				3	EA	100	5
		Wissenschaftliches Arbeiten		5				1	T		
		Projektwoche		2 - 6				1	T		
Wahlpflichtfächer		Wahlpflichtfächer I		5				2	lt. Angeb.	100	2,5
		Wahlpflichtfächer II		6				2	lt. Angeb.	100	2,5
Teamprojekt				6				4	HA	100	5
Gesamt ohne Bachelor-Prüfung nach CP gewichtet											180
Bachelorpraktikum				7					T		15
Bachelorabschlussprüfung		Bachelorarbeit		7					HA		12
		Bachelorkolloquium		7					KO		3
Gesamt											210

¹⁾ Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

²⁾ Vertiefungsrichtungen für die Studienrichtung Ingenieur-Informatik:

- die BFOs I und II werden, je nach Angebot, gemeinsam mit dem Studiengang Informatik durchgeführt (BFOs I.1, I.2, I.3, II.1, II.2, II.3, siehe oben)
- die BFO III wird, je nach Wahlergebnis, gemeinsam mit der Studienrichtung Automatisierung durchgeführt (BFO III.1, III.2, III.3, siehe oben)

Anhang

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	P	SWS	Prüfg	Wichtung f. Modulnote	CP
BFO Smart Factory mit den Modulen 1, 2, 3											
1	Advanced Control	Steuerungstechnik II		5	0,5	0,5		4	K120	100	5
		Digitale Regelungssysteme			1,5	0,5					
		Steuerungstechnik II (Labor)					1				
2	Informations- u. Kommunikationsschnittstellen	OPC Unified Architecture (Labor)		5/6			1	4	EA	100	5
		OPC Unified Architecture			0,5	0,5					
		Web-Schnittstellen und Middleware			0,5	0,5					
		Web-Schnittstellen u. Middlew. (Labor)					1				
3	Anlagenautomatisierung	Anlagenautomatisierung		6	0,5	1		4	EA	100	5
		Anlagenautomatisierung (Labor)					2,5				
BFO Smart Devices mit den Modulen 1, 2, 3											
1	Hardware-Beschreibungssprachen	Hardware-Beschreibungssprachen		5	1			4	EA/HA	100	5
		Hardware-Beschreibungssprachen (Labor)					3				
2	Embedded Systems und Baugruppen	Embedded Systems (Labor)		5/6			0,5	4	MP	100	5
		Embedded Systems			1,5						
		Elektronische Baugruppen			1	0,5					
		Elektronische Baugruppen (Labor)					0,5				
3	Embedded Controller	Embedded Controller		6	2	1		4	MP	100	5
		Embedded Controller (Labor)					1				
BFO Erneuerbare Energien mit den Modulen 1, 2, 3											
1	Wind- / Wasserkraft	Wind- / Wasserkraft		5	2	1		4	K120	100	5
		Wind- / Wasserkraft (Labor)					1				
2	Photovoltaik / Energiemanagement	Photovoltaik (Labor)		5/6			0,5	4	K120/MP/HA	100	5
		Photovoltaik			1,5						
		Energiemanagement			1						

			Energiemanagement (Labor)					1		T		
3	Energieumwandlung und -speicherung		Energieumwandlung und -speicherung	6	2	1		4	1	K120	100	5
			Energieumwandlung und -speicherung (Labor)							T		
BFO Mechatronik mit den Modulen 1, 2, 3												
1	Simulationsmethoden		Simulationsmethoden	5	1	1		4	2	K90/EA/HA	100	5
			Simulationsmethoden (Labor)							T		
2	Prozessdatenverarbeitung		Prozessdatenverarbeitung (Labor)	5/6	1			4	1	T		5
			Prozessdatenverarbeitung									
			Spezielle Sensorik/Aktorik									
			Spezielle Sensorik/Aktorik (Labor)								1	
3	Geregelte Elektroantriebe		Geregelte Elektroantriebe	6	2	0,5		4	1,5	EA	100	5
			Geregelte Elektroantriebe (Labor)							T		
BFO Smart Home / Smart City mit den Modulen 1, 2, 3												
1	Dezentrale Gebäudeautomatisierung		Dezentrale Gebäudeautomatisierung	5				4			100	5
			Dezentrale Gebäudeautomatisierung (Labor)									
2	Smart City		Verkehrstelematik	5/6				4			100	5
			Energienetze									
3	Smart Services		Einführung Ambient Assisted Living	6	1	1		4	0,5	K90/MP	50	5
			Sicherheit und vernetzte Verwaltung / Unternehmen								0,5	
			Sicherheit und vernetzte Verwaltung / Unternehmen (Labor)									
BFO Internet of Things mit den Modulen 1, 2, 3												
1	Mobile Systeme		Programmieren mobiler Systeme	5	1	1		4	2	EA/HA/RF	100	5
			Programmieren mobiler Systeme (Labor)							T		
2	Mobile Roboter		Programmieren mobiler Roboter	5/6	1,5	1		4	1,5	EA/HA/RF	100	5
			Programmieren mobiler Roboter (Labor)							T		
3	Embedded Linux		Embedded Linux	6	1	1		4	2	EA/HA/RF	100	5
			Embedded Linux (Labor)							T		

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FB-Rates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 15.04.2015 und des Senates vom 04.11.2015.

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode